

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte.
Vom 28. Mai 1953**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 28. Mai 1953 über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

Beschluß

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) und der Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. S. 53) wird zur Vereinfachung auf dem Gebiete des Vermessungs- und Kartenwesens folgender Beschluß erlassen:

§ 1

Die Abteilungen Vermessung bei den Räten der Städte werden ab 1. Juni 1953 aufgelöst.

§ 2

Sämtliche operativen vermessungstechnischen Arbeiten gehen mit dem 1. Juni 1953 in den Arbeitsbereich des jeweils zuständigen Vermessungsdienstes über.

§ 3

(1) Die neu zu bildenden Abteilungen Kataster bei den Räten der Städte übernehmen zum 1. Juni 1953 sämtliche verwaltungstechnischen Arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung der Abteilungen Kataster bei den Räten der Kreise.

(2) Die bisher bei den Abteilungen Vermessung der Räte der Städte bestehenden Sachgebiete Grundbuch werden in die neu zu bildenden Abteilungen Kataster übernommen.

§ 4

Die Plankammern sowie die zugehörigen Unterlagen und Ausstattungen übernimmt zum 1. Juni 1953 der zuständige Vermessungsdienst.

§ 5

(1) Sämtliche Arbeitsunterlagen, Instrumente, Geräte und Maschinen, die in der Vergangenheit durch die Abteilungen Vermessung bei den Räten der Städte genutzt wurden, sowie die Reproduktionseinrichtungen und Lichtpausereien der Räte der Städte gehen zum 1. Juni 1953 verwaltungs- und vermögensmäßig an die zuständigen Vermessungsdienste über.

(2) In den neu zu bildenden Abteilungen Kataster bei den Räten der Städte verbleiben nur die zur Fortführung des Katasters notwendigen Unterlagen, Maschinen und Geräte.

§ 6

Überleitungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und dem Ministerium der Finanzen.

§ 7

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Juni 1953 in Kraft.

(Wichtige Mitteilung)

Die Preisverordnung Nr. 305

Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst vom 22. Mai 1953

erscheint nicht im Gesetzblatt, sondern nur als Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes und Zenträlblattes

Zu beziehen ab 6. Juni 1953 über den örtlichen Buchhandel